Ist der vorhero des Tiefen ergangen,
Raths Resolution inhaeriert, und zu:
volg dessen der tagg einberuefen,
und denen solche eröffnet worden,
das Rembl: selber das der Kindnerin
zuegehörige Gelt ohnbaldten erlegen,
widrigenfalls denen die Kindnerin
ohngleich nacher hauß geschicht werden
solle, und zwar inwendig 3 tagen

Die Maistern des Tischlerhandtwerchs
sollen neben den Supplicanten alda einberuefen werden, massen sie auch gehorsamst
erschienen, darüber in Sainen Ord: und Ersamben Stattrath über die eraigende
Differenzien, dahin verbscheidet, das der Junge Jungfrauß vorderist die gewöhnl:
13 fl Eintrauf: und Hörung Gelt: und Sodann,
auch wegen seit der Maistern
Monierten Einwandt, das der Junge
Jungfrauß zu wider der Ordnung
die 2 Jahr nit gewandert, ohne
praeiudiz ihrer Ordnung und ohne Con:
sequenz Dispensiertermassen 25 fl ohn
in allen 38 fl bezahlen, doch das hieraus
5 fl zur Hörung: übrigens aber in der Cad zulegen gemeint sein, mithin die
Maistern schuldig sein sollen, den Jungfrauß für einen Mitmaister zuerkennen,
welches denen Anwesig ohn zum Schuldig
Nachvolg eröffnet worden, darüber
die Tischlermaister solches dem übrig
nit erschienen zuhinterbringen sich
vernemmen lassen. Bey Dt Tischler
Pd 2 Xbr 1709 ein wunder Tgl Rthl

Supplicantin wirdt einsmahlen
auf einen Zeitlang Tollerirt

Jo Stephen Tagg so Pitet, Ihme die fir
Maria Kindnerin, welche anietzo
im alhiesigen Spital aufgenomben worden,
vermig beystellenden beyhern, aus:
gelöste Spesen zu Passiren, und zu:
gleich eine billiche remuneration zu:
schaffen,

Marthin Jungfrauß orgelmacher,
denen das Tischlerhandtwerch aus:
geschlossen haben solle, Pitet denen
selben die Auflag Ihnen zulassen
Ihme einzuverleiben

Weillende Philipp Jacoben Khuen
gewesten Puechtruckhers Seel:
Nachgelassene Witib, Pitet sie bei
Puechtruckherey noch fehrners handt:
zuhaben